

Informationen zum Planwuschtermin

Allgemeines

Nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind die Teilnehmer vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören. Dies geschieht im **Planwuschtermin**.

Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke in **Land von gleichem Wert** abzufinden.

Die Abwägung aller bei der Abfindung zu berücksichtigenden Umstände kann erst nach Vorliegen sämtlicher Planwünsche erfolgen. Deshalb sind **Zusagen im Termin nicht möglich**.
Es wird nur besprochen u. nicht versprochen!

Sie können Ihren Planwunsch auch schriftlich abgeben. **Wir empfehlen** Ihnen jedoch, die **Wünsche persönlich im Termin** vorzutragen, da hierbei die für die Neugestaltung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können (Sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen).

Erklärungen zu den Planwünschen

Für die Bearbeitung der Abfindungswünsche ist es erforderlich, dass die zugrunde liegenden Angaben stimmen. Mit der Ladung zur Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung hat jeder Teilnehmer einen **Nachweis des Alten Bestandes** erhalten, in dem seine im Verfahren liegenden Flurstücke verzeichnet sind. Den Auszug sollten Sie **auf Richtigkeit und Vollständigkeit über-**

prüfen und uns eventuelle Änderungen mitteilen. **Bringen Sie diesen Auszug zu allen Verhandlungen mit.**

In der linken oberen Ecke des **Nachweises des Alten Bestandes** ist die **Ordnungsnummer** aufgeführt, unter der Sie in unseren Akten geführt werden. Diese Ordnungsnummer sollten Sie in allen an uns gerichteten Schreiben neben dem Namen des Flurbereinigungsverfahrens angeben. Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz bzw. tlw. in Geld abgefunden werden. Ein **Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld besteht jedoch nicht**.

Auf Antrag kann gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken geteilt werden, wenn:

- es dem Zweck der Flurbereinigung dient,
- im Grundbuch die Miteigentumsanteile eingetragen sind und
- alle Eigentümer zustimmen.

Gehören zu einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Ordnungsnummern, so besteht zur stärkeren Zusammenfassung des Grundbesitzes **die Möglichkeit der Abfindung in Wirtschaftseinheit**. Dies bedeutet, dass die Abfindung aller Ordnungsnummern zusammen und nicht jede einzelne für sich den Anforderungen an eine wertgleiche Landabfindung genügen muss.

Bewirtschaftet ein Teilnehmer **Pachtland**, so ist dies **im Planwuschtermin anzugeben**. Zu beachten ist, dass durch die Flurbereinigung die Pachtverhältnisse nicht aufgehoben werden. Bei langfristig verpachtetem Land ist es zweckmäßig, wenn:

- Pächter und Verpächter den Planwunsch zusammen wahrnehmen oder
- der Verpächter den Pächter bevollmächtigt.

Es sind alle Eigen- und Besonderheiten mitzuteilen.

An einem Flurbereinigungsverfahren ist eine **Vielzahl von Teilnehmern** beteiligt, deren Interessen es abzuwägen gilt. Deshalb sollten Sie bedenken:

- konkrete und realistische Planwünsche erleichtern die Gestaltung der Abfindungen** und
- tragen so wesentlich zu einem Gelingen der Flurbereinigung bei.**

Dies sollten Sie bei Ihren Überlegungen zu Ihren Abfindungswünschen bedenken. Sie ersparen sich so Enttäuschungen und Ärger.

Erläuterungen zum Nachweis des Alten Bestandes

Die in dem Nachweis des Alten Bestandes - Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – angegebenen Gesamt-Werteinheiten (WE) eines Flurstücks ergeben sich aus der Summe der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen in ar mit den dazu-gehörigen Werteinheiten je ar, die nachstehend im Wertermittlungsrahmen aufgeführt sind.

Die Gesamt-Werteinheiten eines Flurstücks multipliziert mit dem jeweiligen Faktor ergibt den **Flurstückswert in Euro**.

WERTERMITTLUNGSRAHMEN VV Kinheim Prod. Nr. 11118			Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen						
			Grundstückswert (Euro / qm)						
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Klasse						
			I	II	III	IV	V	VI	VII
Weingarten Direktzug	WGD	1	45 4,50	40 4,00	35 3,50	30 3,00	25 2,50	20 2,00	
Weingarten Seilzug	WGS	2	45 4,50	40 4,00	35 3,50	30 3,00	25 2,50	20 2,00	15 1,50
Weingarten Steilstage	WGST	3	30 3,00	20 2,00	10 1,00				
Weingarten Rodung Direktzug	WRD	4	45 4,50	40 4,00	35 3,50	30 3,00	25 2,50	20 2,00	
Weingarten Rodung Seilzug	WRS	5	45 4,50	40 4,00	35 3,50	30 3,00	25 2,50	20 2,00	15 1,50
Weingarten Rodung Steilstage	WRST	6	30 3,00	20 2,00	10 1,00				
Weingarten Brache Direktzug	WBD	7	35 3,50	30 3,00	25 2,50	20 2,00	15 1,50	10 1,00	
Weingarten Brache Seilzug	WBS	8	35 3,50	30 3,00	25 2,50	20 2,00	15 1,50	10 1,00	5 0,50
Weingarten Brache Steilstage	WBST	9	10 1,00	5 0,50					
Weingarten Sondernutzung	WGSON	10	10 1,00						
Grünland	GR	11	6 0,60						
Gehölz	GH	12	3 0,30						
Hutung	HU	13	1 0,10						
Holzung	H	14	1 0,10						
Unland	U	15	1 0,10						
Gebäude- und Freifläche	GF	16	210 21,00						
Sonstige öffentliche Fläche	SÖF	17	1 0,10						
Fahrweg befestigt	BWEG	18	1 0,10						
Fahrweg	WEG	19	1 0,10						
Fußweg	FWEG	20	1 0,10						
Pfad	PF	21	1 0,10						
Bundesstraße	B	22	1 0,10						
Landesstraße	L	23	1 0,10						
Kreisstraße	K	24	1 0,10						
Einbahnige Straße	S	25	1 0,10						
Wasserfläche	WA	26	1 0,10						
Uferschutzstreifen	USS	27	1 0,10						
Sonstige Fläche	SOF	28	1 0,10						

Kapitalisierungsfaktor: **10**